

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gültigkeit der Bedingungen

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit für alle Geschäftsbeziehungen und/oder mit uns geschlossenen Verträgen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware und/oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen und in allen Punkten bestätigt.

1.2 Gegenbestätigungen des Käufers/Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Bei entgegenstehenden AGB des Käufers/Auftraggebers verzichtet dieser bereits jetzt auf den Umstand seine eigenen Bedingungen für dieses Rechtsgeschäft / diesen Vertrag zu Grunde zu legen und erkennt vollumfänglich die AGB der Fa. SOVIS als allein verbindlich an.

### 2. Angebot und Geschäftsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie sonstige Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne daß hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können. Umfang der Lieferung und Leistung bestimmen sich allein nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.2 Bestellungen und Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rechtswirksam. Mitarbeiter und/oder Vertreter sind lediglich Auftragsvermittler. Ihre Erklärungen sind nur als verbindlich anzusehen, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.

2.3 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben (auch für die seiner Erfüllungsgehilfen), insbesondere für die Geeignetheit und Übereinstimmung von Anordnungen, Ausführungsunterlagen, Plänen, Beschreibungen, Skizzen oder Ähnlichem mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Vertragsgrundlagen wie z.B. Angebot, Leistungsbeschreibung und Auftragsbestätigung ohne schuldhaftes Zögern und umfassend auf alle technischen und rechtlichen Belange in Verbindung mit der (Erst-)Inbetriebnahme, dem Betrieb, Unterbrechung oder Stilllegung, etc. seiner technischen und baulichen Anlagen, welche durch den Vertragsgegenstand mittelbar und unmittelbar berührt werden zu prüfen. Sind nach Meinung des Auftraggebers Unklarheiten oder Zweifel vorhanden, so hat er auf seine Kosten weitere Schritte einzuleiten, die einen wirksamen und sicheren Betrieb der technischen Anlagen sicherstellen. Dem Auftraggeber obliegt eine für die Vertragserfüllung wesentliche Mitwirkungshandlung.

2.4 Ferner hat der Auftraggeber alle in der Auftragsbestätigung angegebenen Mengen-, Maß- und sonstigen Angaben (insbesondere RAL-Ton für die Beschichtung und Termine/Fristen) zu überprüfen. Unstimmigkeiten müssen uns innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden. Unterläßt der Auftraggeber diese Mitteilung an uns so gilt der Auftrag wie bestätigt als abgeschlossen. Sollten in diesem Zusammenhang zu einem späteren Zeitpunkt Mehraufwendungen für uns - gleich aus welchem Grund - entstehen so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

### 3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuer. Ferner gelten die Preise ab Lager bzw. ab Werk zzgl. Verpackung, es sei denn es wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes angegeben und vereinbart.

3.2 Handelt es sich um einen Kaufmann, dann kann eine eventuelle Kostenerhöhung, die zwischen dem bestätigten Auftrag und der Ausführung/Fertigstellung der Leistung - von mehr als 4% - eingetreten ist, an den Auftraggeber, zusätzlich zu den vereinbarten Preisen berechnet werden. Für die Kostenerhöhung können z.B. folgende Gründe verantwortlich sein: Erhöhung der Material-, Lohn-, Frachtkosten oder Abgaben.

3.3 Alle angebotenen Preise beruhen auf der Kalkulationsgrundlage, dass die zu erbringenden Leistungen ohne Unterbrechung und während der normalen betrieblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden können. Sollen/Müssen die Arbeiten auf Wunsch/Anordnung des Auftraggebers außerhalb dieser Zeiten oder mit Überstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen stattfinden, so können diese Kosten soweit nichts anderes vereinbart ist zusätzlich berechnet werden. Dies gilt ebenfalls für nicht von uns zu vertretene Wartezeiten.

3.4 Werden auf Anordnung des Auftraggebers zusätzliche und nicht im Angebot aufgeführte Leistungen ausgeführt oder sind die Leistungen unter nicht vorgesehenen erschwerten Bedingungen zu erbringen, dann können die zusätzlich anfallenden Kosten und Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3.5 Benötigte Hilfsmittel, wie Hubsteiger, Arbeitsbühnen, Gabelstapler oder Gerüste sind je nach Vertragsgegenstand und sofern

benötigt durch den Auftraggeber für die Dauer der Leistungserbringung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für notwendiges Hilfspersonal.

3.6 die folgenden Punkte definieren unsere Leistungsgrenzen, sind somit keine Nebenleistungen und daher bauseitig zu erbringen:

(a) Die Betriebsbereitschaft bzw. die Funktionsfähigkeit bei kraftbetätigten Türen und Toren wird erst nach der bauseitigen Elektroinstallation erreicht. Nach den Leistungsgrenzen der DIN-Vorschrift ist das Versetzen und Anschließen aller elektrischen Teile gemäß unseren Schaltplänen sowie die Stromzuführung und Verdrahtung der Teile untereinander mit den erforderlichen Leitungen eine bauseitige Leistung.

(b) Bei "rauchdichten Türen" (nach DIN 18095) muss die Zarge zulassungsbedingt zumindest einseitig, vorzugsweise auf Bandseite, zur Wand hin abgefügt werden.

(c) Nach den Leistungsgrenzen der DIN-Vorschrift ist Vergießen, Vermörteln oder dauerelastisches Verfugen der Zargenanschlüsse zum Bauwerk und der erforderlichen Schwellenaussparungen bauseitige Leistung. Eine ergänzende Beauftragung an uns ist möglich. (zusätzliche Leistung)

(d) Sämtliche Beiputzarbeiten und / oder Malerarbeiten sind bauseitige Leistungen.

(e) Das Versetzen und/oder die Befestigung der Torfeststeller, bzw. der Bodentürpuffer ist einschließlich Anreisekosten zusätzlich zu vergüten, wenn der Fußboden zum Zeitpunkt der Montageleistung noch nicht fertig gestellt ist, bzw. bauseitige Leistung, wenn der Feststeller einbetoniert werden muss.

#### 4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich.

4.2 Sollte in Ausnahmefällen ein Termin zur Lieferung oder Leistungserbringung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, steht dieser unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.3 Fristen und Termine beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer Rechte beim Kundenverzug um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist. Teillieferungen sind zulässig. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder ggf. bei unserem Erfüllungsgehilfen eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und sind dadurch gegenüber dem Auftraggeber auch nicht schadenersatzpflichtig. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Verweigert der Auftraggeber bei Anlieferung die Annahme der Ware so können wir ohne weitere Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Neben den nachweisbaren Schadenspositionen im Einzelfall sind wir berechtigt, 15% des Nettoauftragswertes für Gemeinkosten und weitere 15% als entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Gemeinkostenaufwandes oder entgangenen Gewinns bleibt dem Käufer vorbehalten. Verweigert der Auftraggeber bereits vor Anlieferung der Ware bzw. vor Ausführung der Leistung die Abnahme, so gilt Satz 1 nach Setzung einer Nachfrist von min. 5 Wertagen.

4.5 Entstehen durch eine verweigernde Warenannahme des Auftraggebers zusätzliche Kosten für z.B. Rücktransport, Zwischenlagerung oder nochmalige Anfahrts- und Zustellkosten so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

4.6 Im Übrigen kommen wir erst in Verzug, wenn uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

#### 5. Versand und Gefahrenübergang bei Warenlieferungen

5.1 Der Versand erfolgt nach unserer Wahl auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendungen an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer/Auftraggeber über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers/Auftraggebers. Bei Transportschäden ist es Sache des Auftraggebers, unverzüglich bei der zuständigen Stelle eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder deren Versicherer entfallen können

5.2 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die von uns gelieferten Bauteile z.B. wegen nicht erbrachter Vorleistungen anderer Gewerke oder anderer vom Auftraggeber zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können.

5.3 Die Übergabe der Ware erfolgt bei Entladung vom Transportmittel. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Entladung Sache des Auftraggebers. Sie hat unverzüglich, fach- und sachgemäß bei Ankunft des Transportmittels und sofern erforderlich mit einer vom Auftraggeber kostenfrei zu stellender und ausreichenden Anzahl von Arbeitskräften zu erfolgen. Sollten unsere Mitarbeiter oder Beauftragte Hilfestellung beim Abladen geben, handeln diese nur als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und begründen keinen Anspruch oder Haftung des Auftraggebers für den ordnungsgemäßen Entladungsvorgang.

5.4 Wartezeiten, Kosten für Rücktransport, Zwischenlagerung, Schutz o.Ä., die durch den Auftraggeber entstanden sind, gehen zu dessen Lasten. Unser Recht weitergehende Ansprüche z.B. auf Schadenersatz geltend zu machen bleiben hiervon unberührt.

5.5 Angemessene Teillieferungen sind stets zulässig. Insbesondere ist die Lieferung von Zargen, Türen, Tore etc. getrennt von deren Zubehör zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## 6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Der Auftraggeber ist in jedem Fall unverzüglich nach Fertigstellung der erbrachten Leistungen zu einer Prüfung unserer Leistungen und der von uns gelieferten/montierten Produkte/Waren verpflichtet. Der Auftraggeber hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Leistung oder dem Empfang der Produkte/Waren schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich unter Angabe von Belegen mitzuteilen. Weitere Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß §§ 377,378 HGB bleiben hiervon unberührt.

6.2 Werbliche Angaben über Eigenschaften von uns vertriebenen oder hergestellten Erzeugnissen, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann Vertragsinhalt oder garantierte Beschaffenheit, wenn dies im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurde. Produktänderungen sind jederzeit möglich und können dazu führen, dass werbliche Angaben zeitlich überholt sind.

6.3 Keine Gewähr wird übernommen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

6.4 Bei Fertigung nach Zeichnungen des Käufers verantworten wir – unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen – nur die zeichnungsgemäße Ausführung. Entsprechendes gilt für auch für sonstige Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers.

6.5 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen
- fehlerhafte oder unvollständige Bewertung oder unterlassene Prüfung von behördlichen Auflagen, Zulassungen in Verbindung mit der Einbausituation
- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
- unsachgemäße Lagerung
- fehlerhafte Montage, Einbau oder falsche Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
- falsche oder nicht rechtzeitig aufgebrachte Schutzanstriche
- Verwendung ungeeigneter Lacke, Mörtel, Kleber, etc
- bei Vertragsabschluss nicht bekannte Eigenschaften oder Anforderungen der vom Auftraggeber für den Liefergegenstand vorgesehenen Einbausituation.
- Nichtbeachtung von Schutzvorschriften oder Schutzanordnungen im Einzelfall
- Nichtbeachtung der Montageanleitung, Bedienungsanleitung oder Wartungsanleitung
- Fehlende oder fehlerhafte Einweisung des Nutzers/Bedienpersonals
- fehlender Probetrieb
- natürliche Abnutzung
- natürlicher Verschleiß
- lichtbedingte Farb- und Oberflächenveränderungen insbesondere bei Ersatz- und Austauschteilen, Umrüstung.
- fehlende oder fehlerhafte Wartung, insbesondere durch Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- Verwendung ungeeigneter Ersatzteile durch den Auftraggeber oder Dritte
- Nicht sachgerechte oder fehlerhafte Instandhaltung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
- Chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (z.B. Magnetfelder) oder sonstige ungeeignete Umgebungsbedingungen
- Nicht sachgerechte Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter sofern die Ursachen nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

6.6 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz.

6.7 Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

6.8 Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung und die Eigenbelieferung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung.

6.9 Ohne anderweitige Vereinbarung ist die Nacherfüllung bei Nachlieferung ab Werk und bei Nachbesserung am Einbauort geschuldet.

6.10 Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers nach Ziffer 6.1, daß die Produkte/Leistungen einen Mangel aufweisen, können wir nach unserer Wahl verlangen, daß: (a) das schadhafte Produkt bzw. Gerät mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird. (b) Der Käufer das schadhafte Produkt bzw. Gerät bereit hält und ein von uns bestimmter Servicetechniker oder Erfüllungsgehilfe zum Auftraggeber geschickt wird, um ggf. eine Reparatur oder den Austausch

vorzunehmen. Falls der Auftraggeber verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind. Wir sind berechtigt in solchen Fällen einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

6.11 Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

6.12 Über die Nacherfüllung hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Wandlung, Minderung, Kündigung und Schadensersatz irgendwelcher Art, insbesondere Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Mängelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei uns oder unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Der Schadensersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den wir bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die wir gekannt haben oder hätten kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen.

6.13 Die Gesamthöhe des Schadensersatzes ist auf den dem Schaden zugrundeliegenden Auftragswert begrenzt.

6.14 Die Dauer der Gewährleistung ist für alle Lieferungen und Leistungen auf 24 Monate nach Erhalt der Produkte/Waren bzw. den Abschluss der Arbeiten begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6.15 Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.

6.16 Mängelansprüche dürfen ohne unsere vorherige Einwilligung nicht übertragen oder abgetreten werden. Alleiniger Anspruchssteller ist der Auftraggeber.

## **7. Eigentumsvorbehalt, (verlängert, erweitert), Verwahrungspflichten, Factoring, Verwertung**

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Käufer/Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:

7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum.

7.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist (Kontokorrentvorbehalt). Bei mehreren Geschäftsvorgängen bleibt der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn eine Lieferung bezahlt worden ist, jedoch aus anderen Lieferungen noch ein offener Saldo besteht (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

7.4 Der Käufer/Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

7.5 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Wird die Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung.

7.6 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers/Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer/Auftraggeber verwahrt, pflegt und versichert das (Mit-) Eigentum unentgeltlich und ordnungsgemäß und stellt sicher, dass vom (Mit-) Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.7 Der Käufer/Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Saldo aus Kontokorrent, Vergütung für den Einbau, Erstattungsleistung einer Versicherung, Schadensersatz aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer/Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Käufer oder Erfüllungsgehilfen der einen oder anderen Vertragspartei geleistet wird. Der Käufer/Auftraggeber wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen

## **8. Zahlungsbedingungen**

8.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen im Fall einer Lieferung von beweglichen Sachen zahlbar sofort bei Lieferung ohne jeden Abzug. .

8.2 Bei Werkverträgen sind Zahlungen auf unsere Anforderung sofort wie folgt zu leisten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes im Vorfeld vereinbart. (a) 30% als Anzahlung bei Auftragserteilung (b) Abschlagszahlungen bis zu 90% der erbrachten (Teil-)Leistungen (c) Restbetrag mit dem Erhalt der Schlußrechnung.

8.3 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und

zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank (EZB), sofern der Auftraggeber Nichtkaufmann ist, und 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, verlangen

8.4 Kommt der Käufer/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8.5 Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich zustimmen oder wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt und durch uns anerkannt worden sind.

## 9. Schutz- oder Urheberrechte

Der Auftraggeber wird uns unverzüglich schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. Wir sind alleine berechtigt und verpflichtet, den Auftraggeber gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von uns geliefertes Produkt gestützt wird. Sodann werden wir dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zur Benutzung des Produktes verschaffen. Falls uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, werden wir nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines Betrages für gewährte Nutzungsmöglichkeit erstatten. Umgekehrt wird der Auftraggeber uns gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen uns dadurch entstehen, daß wir Instruktionen des Auftraggebers befolgt haben oder der Auftraggeber das Produkt ändert oder in ein System integriert. Von uns zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt. Der Auftraggeber darf diese Programme und Dokumentationen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich machen. Bei Weiterveräußerungen hat der Auftraggeber uns schriftlich über den neuen Käufer (mit Namen und vollständiger Anschrift) zu unterrichten, ansonsten ist eine Weiterveräußerung nicht zulässig. Kopien dürfen ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch uns lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Auftraggeber/Käufer auch auf Kopien anzubringen.

## 10. Schadenersatz

10.1 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit oder Verzug der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10.2 Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

10.3 Etwaige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

10.4 Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz unserer Gesellschaft.

11.2 Für gerichtliche Streitigkeiten - gleich welcher Art - auch für Scheck- und Wechselklagen ist das für unsere Gesellschaft zuständige Amts- bzw. Landgericht. zuständig.

## 12. Sonstiges

12.1 Sollten einige Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Es ist dann eine Ersatzregelung zu treffen bzw. zu ergänzen, so daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

12.2 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dieses gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.